

## Satzung der forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberbayern e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1) Die Vereinigung führt den Namen "Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberbayern e.V." (FVO). Sie ist ein Verein im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Sie erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberbayern e.V. erstrebt ihre Anerkennung nach § 38 BWaldG.
- 2) Die FVO ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von in Oberbayern bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften (Waldbesitzervereinigungen) ohne Unterschied ihrer Rechtsform, von Forstbetriebsverbänden, von nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen einschl. der Gemeinschaftsforste.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. des Jahres.
- 4) Der Wirkungsbereich der FVO erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Oberbayern.
- 5) Die FVO hat ihren Sitz in München.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck und Aufgabe der FVO ist die Förderung und Erhaltung des privaten, des bäuerlichen, des genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes. Dazu koordiniert die FVO insbesondere überbetriebliche Maßnahmen und wirkt zum Vorteil ihrer Mitglieder auf die Anpassung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes forstlicher Erzeugnisse auf die Erfordernisse des Marktes hin.
- 2) In ihrem Wirkungsbereich nimmt die FVO im einzelnen folgende Aufgaben wahr:
  - a) Interessensvertretung der Mitglieder in forstlichen Gremien
  - b) Koordinierung des Absatzes von Forsterzeugnissen und Unterstützung der Mitglieder bei der Vermarktung
  - c) Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Sektoren
  - d) Unterrichtung und Schulung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Waldbauernschule.
  - e) Zusammenarbeit, Abstimmung, Unterstützung sowie Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern.

- 3) Die FVO ist gemeinnützig. Sie verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der FVO können werden:
- anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
  - nach Landesrecht gebildete Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforste.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung der FVO
  - d) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
  - e) Bei Einzelmitgliedern durch Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den ersten Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FVO, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FVO ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- 4) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig..

- 5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FVO. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der FVO sind berechtigt,
  - a) an den Entscheidungen der Vereinigung mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - b) alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FVO ohne Ansehung ihrer Rechtsform, der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder der FVO erklären sich bereit,
  - a) den Zweck und die Zielsetzungen der Vereinigung zu fördern
  - b) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken
  - c) den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
  - d) die zur Finanzierung der Aufgaben erhobenen Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Organe der FVO

Die Organe der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberbayern sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Vorstand der FVO kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Vorstand eines Mitglieds angehört.
- 3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (z.B. durch Amtsniederlegung oder Verlust der Wahlvoraussetzung nach Absatz 2), so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich nach schriftlicher Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Ergebnisse der jeweiligen Vorstandssitzung sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der FVO im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung und Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Zielsetzungen im Interesse der Mitglieder.
- 2) Daneben hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
  - Beschlussfassung über Ausschluss
  - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Haushaltsvoranschlages
  - Bestellung des Geschäftsführers und Abschluss der Dienstverträge zur Erledigung der laufenden Geschäfte

- Beschlussfassung über Art und Umfang der nach § 2-der Satzung wahrzunehmenden Aufgaben, Erarbeitung der geplanten Maßnahmenschwerpunkte
- Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen
- Protokollerstellung über Mitgliederversammlungen.

3) Der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Führung der FVO sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens der FVO sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
- Vertretung der FVO gem. § 26 BGB
- Führung des Vorsitizes in der Mitgliederversammlung
- Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Überwachung der Kassenführung
- Erstellung von Tätigkeitsberichten und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Einberufung des Vorstandes.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder der FVO bilden die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem bevollmächtigten Vertreter des angeschlossenen Forstlichen Zusammenschlusses zusammen. Jeder Vertreter kann weitere Personen zur Mitgliederversammlung zuziehen, Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Einladung auf die stimmberechtigten Vertreter beschränken.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der FVO.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- 5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- 6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### §10 Beschlussfähigkeit. Mehrheitsverhältnisse

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Die Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Inhalte der Tagesordnung. Änderungen der Tagesordnung können nur dann erfolgen, wenn in der Versammlung alle Mitglieder vertreten sind und mehrheitlich der Änderung zustimmen. Anträge auf Änderung der Satzung bzw. auf Auflösung der FVO sind jedoch von diesem Verfahren ausgenommen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Verwendung des vorhandenen Vermögens bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel, wenn dies mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Geheime Wahl hat stets zu erfolgen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder der FVO.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Überwachung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der in §2 genannten Ziele. In diesem Rahmen entscheidet die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand unterbreiteten Maßnahmenschwerpunkte, die im kommenden Geschäftsjahr umgesetzt werden sollen.
- 2) Daneben hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der FVO und über deren Auflösung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Art der Kostendeckung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Entgelte
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltvorschlages
- Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss
- Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Geschäftsordnung
- Beschlussfassung zur Höhe ev. anfallender Aufwandsentschädigungen. Regelungen über den Ersatz von Kosten und Auslagen, die bei der Erfüllung der zu erledigenden Aufgaben entstehen, fallen nicht darunter; darüber entscheidet der Vorstand.
- Bestellung der Kassenprüfer.

#### § 12 Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
- 2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3) Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
- 4) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann eine Geschäftsstelle gebildet werden.

#### § 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 15 Ehrenamt. Ersatz von Kosten

- 1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- 2) Kosten und Auslagen, die einem Mitglied des Vorstandes oder einem im Rahmen der Aufgabenerfüllung vom Vorstand beauftragten Dritten durch die Tätigkeit für die FVO entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

- 3) Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sitzungsgelder und sonstige Pauschalen für die Vorstandsmitglieder gewährt werden, trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorsitzende kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über welche ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 17 Finanzierung der Aufgaben

- 1) Die FVO finanziert ihre Aufgaben aus Beitrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren ihrer Mitglieder sowie mittels staatlicher Beihilfen.
- 2) Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 18 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist bis 1.4. des folgenden Jahres durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu prüfen. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

#### § 19 Vermögensbestimmung

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Verein " Schulverein Goldberg e.V." zu.

#### § 20 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung tritt der Eintragung in das Registergericht in Kraft
- 2) Jedes Mitglied erhält eine Kopie dieser Satzung.